

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Inanspruchnahme von Leistungen
des Rettungsdienstes im Kreis Steinfurt vom 14.07.2026**

Der Kreistag hat am 13.07.2026 auf Grund der §§ 5 und 26 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW, S. 155) folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Kreis Steinfurt übernimmt als Träger des Rettungsdienstes die ihm nach dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW, S. 458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW, S. 886) obliegenden Aufgaben. Der Kreis Steinfurt hat die Durchführung von Aufgaben des Rettungsdienstes auf die Städte Emsdetten, Greven, Ibbenbüren, Lengerich, Ochtrup, Rheine und Steinfurt (Stationsgemeinden) sowie auf Dritte übertragen.

(2) Der Rettungsdienst wird als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 Gebührenerhebung

(1) Für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes erhebt der Kreis Steinfurt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist und aus dem sich die Gebührensätze ergeben. Fehleinsätze werden dabei als ansatzfähige Kosten aufgenommen.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme einer Leistung oder Einrichtung des Rettungsdienstes. Eine Inanspruchnahme liegt bereits dann vor, wenn die Auftragserteilung durch die Leitstelle für das jeweilige Einsatzmittel erfolgt ist.

(3) Die Gebühr wird für die Inanspruchnahme eines Einsatzfahrzeugs nach Art des Einsatzes pauschal erhoben. Daneben wird eine Gebühr für die von dem Einsatzfahrzeug einsatzbedingt zurückgelegte Strecke je angefangenen Kilometer erhoben. Einsatzbedingt zurückgelegte Strecke im Sinne von Satz 2 meint die zwischen dem zum Zeitpunkt der Alarmierung tatsächlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeugs und dem zum Zeitpunkt des Einsatzabschlusses tatsächlichen Aufenthaltsort des Einsatzfahrzeugs zurückgelegte Strecke.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist die Person, die Leistungen oder Einrichtungen des Rettungsdienstes in Anspruch genommen hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Benennt ein bei einer gesetzlichen Krankenkasse Versicherter einen Sozialversicherungsträger, einen Krankenhausträger oder einen ähnlichen Träger als Kostenträger für Leistungen des Rettungsdienstes, können diese Leistungen unmittelbar mit dem benannten Kostenträger abgerechnet werden, wenn der Versicherte eine ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für den Einsatz vorlegt. Gleiches gilt, wenn der Versicherte eine schriftliche Kostenübernahmezusicherung der Krankenkasse vorlegt. Die Gebührenpflicht des Gebührenschuldners nach Absatz 1 bleibt unberührt.

(4) Für die missbräuchliche Alarmierung des Rettungsdienstes wird eine Verwaltungsgebühr nach Maßgabe des § 2 von demjenigen erhoben, der missbräuchlich den Rettungsdienst alarmiert. Eine missbräuchliche Alarmierung liegt insbesondere vor, wenn unter Vortäuschung einer Notlage ein Rettungsmittel bestellt wird, ohne dass ein Notfall oder die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Rettungsgesetzes besteht.

§ 4 Gebührengläubiger

Gebührengläubiger ist der Kreis Steinfurt.

§ 5 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu entrichten.

(2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.

(3) Gebühren können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten ist. Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Luftrettungsdienst

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Luftrettung gelten besondere Entgeltvereinbarungen.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 05.11.2025 in Kraft; gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 18.12.2013 außer Kraft.